

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Sektion III/PT2 (Recht)
z.Hd. Dr. Eva-Maria Weissenburger

Per E-Mail: JD@bmvit.gv.at;
evamaria.weissenburger@bmvit.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen: Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Wien, 25.08.2010
Mag.Off 06.07.2010 BMVIT-630.333/0002-
III/PT2/2010

Betrifft: Entwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG)

Sehr geehrte Frau Dr. Weissenburger,
sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes für ein Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003 geändert werden soll sowie die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens.

Wir begrüßen die Initiative zur Stärkung des Rechtsschutzes von Empfängern unverlangter Kontaktaufnahmen per Telefon, SMS oder E-Mail zu Werbezwecken. Diese sind letztendlich – ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers – auch Eingriffe in das Recht auf Privatsphäre.

In diesem Sinne regen wir eine Verstärkung des Ablehnungsrechts des Empfängers/Teilnehmers an, weil unseres Erachtens die Bestimmung des § 107 Abs. 3 Z 3: „... und zusätzlich bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen ...“ nicht ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, auch zukünftig derartige Nutzungen von Kontaktinformationen zu unterbinden.

Darüber hinaus ist der Wortlaut „problemlos abzulehnen“ unbestimmt und sollte unseres Erachtens konkretisiert werden, sodass auch ein SMS mit der Antwort „Nein“ als einfachste Ablehnungsform unstrittig zulässig wäre.

Wir schlagen daher vor, die Bestimmung des § 107 Abs. 3 Z 3 TKG zu ändern, sodass diese lautet wie folgt:

„(...)


3. der Empfänger klar und deutlich die Möglichkeit erhalten hat, eine solche Nutzung der elektronischen Kontaktinformation bei deren Erhebung und zusätzlich bei jeder Übertragung auch jede weitere Nutzung kostenfrei und problemlos abzulehnen. Hierzu muss der Übertragungsinhalt diese Option anbieten und – je nach Art der technischen Umstände – die Ablehnung unmittelbar ermöglichen.

(...).“

Der derzeitige Wortlaut würde eine schriftliche Ablehnung ebenfalls als problemlos gelten lassen, was sie – angesichts des Eingriffs in die Privatsphäre ohne Einwilligung des Teilnehmers/Empfängers – nicht ist.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung obenstehender Ergänzungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen


KADir. Dr. Karlheinz Kux
(i.A. für den Präsidenten)

